OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601793/10/MS

Datum:
Linz, 27. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von L A, M, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 30. Jänner 2017, GZ: VerkR96-724-2016, wegen der Übertretung gemäß § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 5 StVO, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. April 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2016, GZ: VerkR93-724-2016, wurde über Herrn L A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt, da dieser als wartepflichtiger Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FR-x, Anhänger Riedler, grün, am 8. März 2016, um 15.50 Uhr in der Gemeinde Mauthausen, Landesstraße Freiland, Kreuzung B3 mit B124 durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben hat und dieses dadurch zu unvermittelten Bremsen genötigt hat.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Zum Sachverhalt:
Auf Grund der Privatanzeige vom 08.03.2016 bei der PI Mauthausen wurde der Firma A L I N- und F mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 übermittelt. Die Firma A L I N- und F gab Sie am 15.03.2016 als Lenker bekannt.

Das Verfahren wurde gemäß § 29a VStG 1991 am 21.03.2016 an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt abgetreten.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der im Spruch näher angeführten Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO eingeleitet.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.04.2016 wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben sich zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen.

Dazu gaben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 27.04.2016 Folgendes an: Sie würden zu dem gegenständlichen Vorfall an dieser Kreuzung keine Angaben machen können, da Sie sich nicht erinnern würden. Im angegebenen Zeitraum würden Sie sich an einen Vorfall erinnern, als ein PKW mit überhöhter Geschwindigkeit auf der B3 Richtung Perg kommend einmal abbremsen musste, da Sie von der Kreuzung mit der Donaubrücke in die B3 eingefahren wären. Um welches Fahrzeug es sich gehandelt hätte, würden Sie nicht mehr sagen können. Ein „Übungsfahrt-Schild" hätten Sie nicht wahrnehmen können.

Die Behörde geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Als Beweismittel gilt:

- Privatanzeige vom 08.03.2016 bei der PI Mauthausen, GZ: VerkR96-724-2016
- Beiblatt zur VStV-Anzeige samt Niederschrift des Anzeigers
- Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG der Bezirkshauptmannschaft Perg
- Aufforderung zur Rechtfertigung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.04.2016
- Ihre eigenen Rechtfertigungsangaben

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilungen:
Gemäß § 19 Abs. 5 StVO 1960 haben Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO 1960 darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige) durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Nach § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1 a, 1 b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:
In freier Beweiswürdigung erachtet die Behörde, dass die Angaben der Zeugen der Wahrheit entsprechen. Wenn es sich bei ihnen auch nicht um ein Straßenaufsichtsorgan handelt, so kann doch davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, die Situation, bezogen auf den Sachverhalt, entsprechend zu beurteilen. Selbst einem Laien ist es zumutbar festzustellen, wenn jemand durch Einbiegen in die Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gibt und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen nötigt.

Die Angaben waren schlüssig und stehen nicht im Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen.

Auf Grund der nachvollziehbaren und stichhaltigen Angaben des Anzeigers geht die Behörde daher davon aus, dass Sie die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen haben, da es auch für die Behörde keine Begründung gibt, dass es an der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Anzeigers fehle. Zwischen Ihnen und dem Anzeiger bestand bis zu der Anzeige kein Kontakt bzw. keine Beziehung, es lassen sich auch keine Rückschlüsse in den Aussagen des Anzeigers finden, die eine ungerechtfertigte Behauptung belegen.

Zudem würden Sie sich an diesen Vorfall nicht mehr erinnern können, daher bestreiten Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung nicht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass Sie als Lenker am 08.03.2016 um 15:15 Uhr mit dem Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen FR-x Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben haben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt haben.

Allgemein:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschuldigten kein entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Da Sie keine Gründe vorgebracht haben, die einer Bestrafung aufgrund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünden, musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit zumindest fahrlässig begangen, da Sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch verkannt haben, dass Sie einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichten.

Zur Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 in der seit 01.07.2013 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes, sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Sie teilten der Behörde mit, dass Sie über ein monatliches Einkommen von ca. 1.250,00 Euro verfügen, für niemanden sorgepflichtig sind und ein Gasthaus mit Wohnhaus besitzen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt Ihnen nicht mehr zugute. Erschwerende Umstände traten im Verfahren nicht zu Tage.

Die über Sie verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 VStG nach Ansicht der Behörde adäquat bemessen und war die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem notwendig, um Sie im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die verhängte Strafe ist somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 23. Februar 2017 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Ich bestreite die mir zur Last gelegte Verwaltungsübertretung entschieden, da mir ein derartiger Vorfall unbekannt ist.

Der Sachverhalt, der von der Behörde als erwiesen erachtet wird, und zwar in freier Beweiswürdigkeit, dürfte wahrscheinlich in einer Überreaktion des Vaters der unerfahrenen Lenkerin des entgegenkommenden Kfz liegen.
Die nachvollziehbaren und stichhaltigen Angaben des Anzeigers sind nicht glaubwürdig genug.

Die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Anzeigers reklamiere ich auch für mich, und bestreite energisch jedes strafbare fahrlässige Verhalten nach § 5 Abs. 1 VStG 1991, zumal mir nach mehr als 40jähriger Berufslenkertätigkeit ein solches Verhalten total fremd ist und ein Ungehorsamsdelikt keinesfalls vorliegt. Ein Entlastungsbeweis hierfür kann natürlich nicht erbracht werden, weil es keine solche Situation gegeben hat.

Eine Bestrafung einer nicht erwiesenen Verwaltungsübertretung weise ich also zutiefst von mir, weil ich weder gegen § 19 Abs. 5 noch gegen § 19 Abs. 7 StVO gehandelt habe.
Ich kann nicht nachvollziehen, warum meinen Angaben gegenüber den Angaben des Anzeigers (typ. Österreicher: Y A, Pensionist, geb. x!) kein Glauben geschenkt wird!

Ebenso bestreite ich die Behauptung, ich hätte während der Fahrt telefoniert, da ich selbstverständlich eine Freisprechanlage nutze.

Nach Durchsicht der Straferkenntnis vom 30.01.2017 und der Rechtsmittelbelehrung erhebe ich Einspruch gegen obigen Bescheid innerhalb der 4-wöchigen Frist und beantragt eine öffentlich, mündliche Verhandlung, gegebenenfalls einen Lokalaugenschein, und beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses."

Mit Schreiben vom 10. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. April 2017, bei der der Beschwerdeführer anwesend war und Herr A Y und Frau A Y als Zeugen einvernommen wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 8. März 2016 um etwa 15.50 Uhr den Lkw samt Anhänger mit dem Kennzeichen FR-x auf der B 3 in Richtung Perg und bog in weiterer Folge links in die B 123 ein.

Zur gleichen Zeit lenkte Frau A Y einen Pkw auf der B 3 in Richtung Linz mit einer Geschwindigkeit von ca. 65 km/h. Auf Höhe der Kreuzung der B 3 mit der B 123 hielt Frau Y ihr Fahrzeug an.
Bei der Fahrt handelte es sich um eine Ausbildungsfahrt, welche Frau Y gemeinsam mit ihrem Vater A Y durchführte.
Im Vorfallszeitpunkt verfügte Frau Y über wenig Fahrpraxis.
Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugenaussagen.

Ob durch den Abbiegevorgang des Lkw tatsächlich eine Vorrangverletzung durch ein Nötigen zum unvermittelten Abbremsen des Pkw verursacht wurde, konnte auch durch die Aussagen der Zeugen nicht eindeutig geklärt werden.
Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich an, er könne sich an so einen Vorfall nicht erinnern und stellte somit die Verwaltungsübertretung in Abrede.

Beide Zeugen sagten aus, der Lkw hätte 10 m (Frau Y) bzw. 10 bis 20 m (Herr Y) vor ihnen von der B 3 nach links auf die B 123 abgebogen, indem er auf die Linksabbiegespur wechselte und ohne anzuhalten in weiterer Folge auf die B 123 abbog.

Geht man davon aus, dass diese Entfernungsangaben der Richtigkeit entsprechen (wovon aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen diesbezüglich auszugehen ist) und auch dass Frau Y tatsächlich mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h unterwegs gewesen ist, wäre es nicht möglich

gewesen, den Pkw einen Meter vor dem abbiegenden Lkw, wie vom Zeugen Y zu Protokoll gegeben, zum Stillstand zu bringen, sondern es wäre zu einer Kollision gekommen.
Diesbezüglich sind beide Zeugenaussagen in sich nicht schlüssig und auch nicht nachvollziehbar und lässt sich daher nicht abschließend klären, ob die Lenkerin des Pkw tatsächlich zum unvermittelten Abbremsen veranlasst wurde und wenn ja, ob dies durch den einbiegenden Lkw verursacht oder ob sie aufgrund ihrer geringen Fahrpraxis zu spät reagiert hat und es daher zum abrupten Abbremsen gekommen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 19 Abs. 5 StVO haben Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob der Abbiegevorgang des Beschwerdeführers mit dem von ihm gelenkten Lkw von der B 3 auf die B 123 ein Nötigen der Pkw-Lenkerin zum unvermittelten Bremsen zur Folge hatte, nicht möglich. Weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß